dka Rechtsanwältinnen Fachanwältinnen | Immanuelkirchstraße 3–4 | 10405 Berlin

Staatsanwaltschaft Halle
Merseburger Str. 63
06112 Halle

Per beA

ebenfalls nachrichtlich an
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
sowie Generalbundesanwalt

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 24
Sekretariat Frau Göppert

Berlin, den 29.05.2025 / PHE
Unser Zeichen 1530/2023-SSC
Bitte stets angeben!

In dem Ermittlungsverfahren
./. [redacted] sowie ggf. weitere Beschuldigte

zum Nachteil von Jürgen Rose
hier: für die Witwe Iris Rose, die Mutter des Getöteten [redacted]
die Tochter [redacted] und den Sohn [redacted]

160 Js 39221/24

wird Bezug genommen auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Halle vom 21.01.2025, zugestellt am 05.02.2025.

Hiergegen wurde namens und im Auftrag der Hinterbliebenen des Getöteten Hans-Jürgen Rose, (genannt und wie folgt Jürgen Rose) der Mutter [redacted] der Witwe Iris Rose, der Tochter [redacted] und des Sohnes [redacted] unter dem 13.02.2025 Beschwerde nach § 172 StPO eingelegt und zudem ergänzende Akteneinsicht beantragt.

Die Akteneinsicht ging sodann erst unter dem 22.04.2025 im Büro des Unterzeichners ein.

Nunmehr soll hinsichtlich der Gründe des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft Halle vom 21.01.2025 die erhobene Beschwerde begründet werden.

dka Rechtsanwälte Fachanwälte

Arbeits- und Sozialrecht
Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdesheim
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Paul Hothneier
Rechtsanwalt
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Janine Omayuku
Rechtsanwältin
Paula Sauerwein
Rechtsanwältin
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Theresa Tschenker
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGSv)

Strafrecht und Öffentliches Recht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt

Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Dette, Nacken, Öğüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	huber.mücke.helm	Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten	Stuttgart	Bartl Mausner Horschitz
				Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Die Staatsanwaltschaft Halle hat die Aufnahme von Ermittlungen gemäß §§ 152, 170 Abs. 2 StPO abgelehnt, da sie meint, dass keine „*hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat*" gegeben wären. Vielmehr diskreditiert sie die Strafanzeige der Familienangehörigen des getöteten Jürgen Rose sowie des Recherche-Zentrum e.V. als Mutmaßungen einer "*institutionellen Verschwörung*", ohne dass sie überhaupt auch nur eine einzige eigene Ermittlung durchgeführt hätte. Dies ist schon an sich ein bemerkenswerter Sachverhalt, da ohne Zweifel feststeht, dass Jürgen Rose Opfer eines Tötungsdeliktes, zumindest aber massiver Gewalteinwirkung durch Dritte war, und mithin angesichts dieses auch der Staatsanwaltschaft Halle bereits bekannten Ermittlungsergebnisses die Behauptung, es läge gar eine Straftat vor, die Grenzen der kriminalistischen Vorstellungskraft sprengt.

Die Staatsanwaltschaft zitiert in ihrer knapp 20 Seiten umfassenden Einstellungsverfügung über 18 Seiten hinweg wörtlich den Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg durch den leitenden Oberstaatsanwalt Blank und den Oberstaatsanwalt Wetzel vom 17.10.2018.

Dass sich die Anzeige mit den teils eindeutig neben der Sache liegenden Argumenten des Prüfvermerks der Generalstaatsanwaltschaft aus dem Jahr 2018 ausführlich auseinandersetzt, wird geflissentlich ignoriert. Die neuen vorgebrachten Beweismittel, insbesondere die Aussage der damals zuständigen Rechtsmedizinerin sowie ein vorliegendes Gutachten eines renommierten Urkunden- und Schriftsachverständigen, werden als Mutmaßungen in der dann folgenden knapp eineinhalb Seiten umfassenden eigenen Argumentation der Staatsanwaltschaft Halle beiseitegeschoben oder schlicht nicht erwähnt. Insgesamt erweckt die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Halle für jeden objektiven Beobachter bei Zugrundelegung der bislang bekannten Beweislage den Eindruck, dass intendiert von vornherein jegliche neue Befassung inhaltlicher Art mit dem Vorbringen der Strafanzeige und den möglichen neuen Ermittlungsansätzen unterbleiben sollte.

Insofern wird im Folgenden zum einen näher darauf eingegangen, warum die Begründung des Prüfvermerks der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 17.10.2018 nicht ansatzweise nachvollziehbar erscheint **(dazu I.).**

Im Weiteren wird auf die kurze ergänzende "Begründung" der Staatsanwaltschaft Halle und die von ihr verweigerte Aufnahme jedweder Art von Ermittlungen eingegangen werden **(dazu II.).**

Des Weiteren wird beantragt,

das Verfahren entweder an den Generalbundesanwalt aufgrund der nunmehr zumindest feststellbaren Zuständigkeit zu verweisen
oder aber zumindest die Sache dem Justizministerium Sachsen-Anhalt vorzulegen und von dort zu bestimmen, dass die Bearbeitung der Beschwerde an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Generalstaatsanwältin, nicht aber LOStA Blank oder OStA Wetzel, unter Entziehung der Weisungskompetenz der Generalstaatsanwältin im vorliegenden Fall abgegeben wird (dazu III.).

I. Prüfvermerk

Der Prüfvermerk vom 17.10.2018 durch den leitenden Oberstaatsanwalt Blank und Oberstaatsanwalt Wetzel (im Folgenden nur noch "Prüfvermerk") unterstellt zunächst, dass die zeitlichen und örtlichen Angaben zu den vermeintlichen zwei Festnahmen von Jürgen Rose am 07.12.1997 ab 1.05 Uhr zutreffen würden. Dies kann jedoch schon anhand der Aktenlage eindeutig *nicht* der Fall gewesen sein.

So steht zwar fest, dass Herr Rose gegen 1.05 Uhr beim Einparken einen Unfall verursachte und sodann durch die Polizeibeamten [redacted] und [redacted] angetroffen und zum Polizeirevier Dessau verbracht wurde. Dort wurden zwei Blutentnahmen durch den von der Polizei hinzugezogenen Arzt Dipl. med. [redacted] veranlasst.

Die zeitlichen und örtlichen Angaben danach können ersichtlich nicht zutreffen: Sodann sei Jürgen Rose angeblich um 3.01 Uhr durch PM [redacted] entlassen worden. PM [redacted] und POM [redacted] seien informiert worden, dass er angedeutet habe, wieder fahren zu wollen, wie sich aus dem Lagefilm von PK [redacted] ergibt (vgl. Band II, Blatt 33, 38). Bereits zwischen 3.02 Uhr und 3.08 Uhr sei Jürgen Rose dann mit dem Auto Schlängellinien Richtung Roßlau gefahren, wie sich aus der Strafanzeige von PM [redacted] (vgl. Band I, Blatt 24) ergibt. Um 3.08 Uhr soll daraufhin das Fahrzeug auf der B184 in Höhe Wallwitzhafen am Straßenrand zum Stehen gekommen sein und der Fahrzeugschlüssel sei sichergestellt worden. Bereits um 3.10 Uhr sei auf dem Polizeirevier eine zweite Strafanzeige gegen den Getöteten wegen Fahrens unter Einfluss von Alkohol und ohne Führerschein aufgenommen worden, wonach er angeblich um 3.35 Uhr durch POM [redacted] erneut entlassen worden wäre.

Zu der Frage, was sodann zwischen 3.35 Uhr und dem Auffinde- bzw. Benachrichtigungszeitpunkt um 5.06 Uhr mit dem schwerstverletzten Betroffenen geschehen ist, gibt es bis heute keine effektiven Ermittlungen. Vielmehr stellt die Generalstaatsanwaltschaft in ihrem Prüfbericht aus 2018 vier verschiedene Thesen auf.

Eine These ist die auch von hieraus vorgetragene Gewaltanwendung gegen Jürgen Rose durch Übergriffe von Polizeibeamten, die dessen Tod herbeigeführt hat, wobei die Täter mit Hilfe einzelner ihrer Kolleginnen oder Kollegen im Folgenden versucht haben, den Tatverlauf zu vertuschen. Diese These versucht die Generalstaatsanwaltschaft jedoch durch andere aus ihrer Sicht ebenfalls mögliche Geschehensabläufe infrage zu stellen. So meint sie, es könne sich auch um Anfahrverletzungen durch einen Verkehrsunfall, Gewaltanwendungen gegen Jürgen Rose durch unbekannte Täter auf offener Straße bzw. im Wohnhaus der Wolfgangstraße 15 oder letztlich einen Fenstersturz infolge von Suizid oder Unfall gehandelt haben.

Alle Gegenthesen sind bereits zum damaligen Zeitpunkt eindeutig *widerlegt* gewesen.

Schon der Prüfbericht der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg war zum damaligen Zeitpunkt offenkundig davon gekennzeichnet, eben keine ergebnisoffene Prüfung eines Lebenssachverhaltes im Hinblick auf objektive Umstände und mögliche Anknüpfungstatsachen für ein Tötungsdelikt durchzuführen, sondern ergebnisorientiert selbst bemerkenswert unwahrscheinliche bzw. sogar ausgeschlossene Sachverhalte an die Stelle der mit hoher Wahrscheinlichkeit (im Sinne eines zumindest hinreichenden Tatverdachts) begangenen Tathandlung zu setzen.

Dazu im Einzelnen:

1. Der Getötete Jürgen Rose hatte keinen Grund, Dessau zu verlassen (weder mit dem PKW noch mit dem Zug).

Maßgebliches Argument der Generalstaatsanwaltschaft ist, dass dem Getöteten auf dem Weg zwischen Polizeirevier und Bahnhof Dessau - unabhängig von dem vorherigen Handeln von Polizeibeamten - etwas zugestoßen sei, was seinen Tod verursacht hätte. So würde sich dann auch der auf der Strecke zwischen Polizeirevier und Bahnhof gelegene Fundort vor dem Wohnhaus in der Wolfgangstraße 15 erklären lassen.

Eine solch konstruiertes Narrativ machte jedoch nur aus Sicht der damals ggf. beteiligten Polizeibeamten zum Zeitpunkt ihrer Tathandlung Sinn. Denn sie sind offensichtlich davon ausgegangen, dass Herr Rose, da er nicht in Dessau gemeldet war und nach Sicherstellung seines Fahrzeugschlüssels auch nicht mehr über die Möglichkeit verfügte, ein Fahrzeug zu nutzen, mit dem Zug in Richtung Wolfen fahren würde, wo er polizeilich erfasst war.

Tatsächlich hielt sich jedoch Jürgen Rose zu dieser Zeit in Dessau bei seinen Freunden [redacted] und [redacted] in der Zerbster Straße 39 auf, wo er auch übernachtete. Zu Roßlau, dem vermeintlichen Ort, in dessen Richtung Jürgen Rose angeblich zunächst versucht hätte, mit seinem Fahrzeug zu fahren, hatte er keinerlei Bezug. Zur Wohnung in der Zerbster Straße 39 hatte der Getötete jedoch sogar einen Schlüssel, den er zum Zeitpunkt seines Todes bei sich führte. Ferner wurde auch seine Jacke in der Wohnung in der Zerbster Strasse 39 nach seinem Tod aufgefunden (vgl. Band I, Blatt 46; Band II, Blatt 118 f., 167, 183). Wie der Prüfvermerk selbst ausführt, war der Getötete "beim *Ein*parken" gegen ein anderes Auto gestoßen. Dieser Unfallort befand sich in der Zerbster Straße 37 (vgl. Band II, Blatt 37), unmittelbar vor der von ihm mit genutzten Wohnung in der Zerbster Straße 39. All dies lässt nur den logischen Schluss zu, dass sich Herr Rose alkoholisiert nach einem Kneipenabend mit seinem Fahrzeug in Richtung der Wohnung begeben hat, in der er übernachten wollte. Dort wurde er aufgrund eines von ihm verursachten Verkehrsunfalles mit Blechschaden zunächst festgenommen.

Warum er sich dann angeblich, nach seiner Entlassung aus dem Polizeirevier in der Wolfgangstrasse 25, im Dezember bei entsprechenden Temperaturen und - nach Aktenlage - auch Witterungsverhältnissen, die von Schnee und Eis geprägt waren, nur mit einem T-Shirt bekleidet zum Bahnhof begeben sollte und nicht in die warme Wohnung, an der er in unmittelbarer Nähe wohnt und in der sich auch seine Jacke befindet, bleibt unerfindlich. Festzuhalten ist jedenfalls, dass sich die Wohnung in der Zerbster Straße 39 genau in entgegengesetzter Richtung vom

Polizeirevier, wie der Bahnhof und das auf dem Weg zum Bahnhof befindliche Wohnhaus in der Wolfgangstraße 15, seinem späteren Fundort, befindet.

Aus Sicht der beschuldigten Polizeibeamten machte also die Legende, dass das Tatopfer sich auf dem Weg zum Bahnhof befunden habe und dort - wie auch immer - verunglückt sei, nach deren Erkenntnisstand zum damaligen Zeitpunkt sicher Sinn, weil sie von der Wohnung in der Zerbster Straße 39 in Dessau zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis hatten. Wie die späteren Ermittlungen ergaben, gab es hierfür jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

2. Entlassung um 3:01 und erneute Festnahme um 3:08 können so nicht stattgefunden haben

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich weder der Prüfvermerk noch im Übrigen die Staatsanwaltschaft Halle mit der Frage beschäftigt haben, ob die angeblich zuvor erfolgte Entlassung und Wiederinhaftierung von Jürgen Rose nach den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten zutreffen kann.

Allein wenn man sich die Wegezeiten vom Polizeirevier Dessau zum in der Zerbster Straße 37 abgeparkten Fahrzeug von Jürgen Rose anschaut, kann eine Verfolgungsfahrt zwischen 3.02 Uhr und 3.08 Uhr in Richtung Roßlau nicht stattgefunden haben. Insofern wird auf die Darstellung auf der beigefügten Ort-Zeit-Relation (erstellt von „Forensic Architecture“) verwiesen (**Anlage 1**). Die Strecke zwischen dem Polizeirevier in der Wolfgangstraße 25 und der Zerbster Straße 37, wo sich das Fahrzeug von Herrn Rose befand, umfasst zu Fuß ca. 600 Meter. Dies ist mit einer Laufzeit von ca. neun Minuten verbunden. Folgt man der Darstellung der Polizeibeamten und wäre Herr Rose um 3.01 Uhr entlassen worden, so wäre er um 3.10 Uhr gerade einmal an seinem Fahrzeug angelangt gewesen. Er hätte bis 3.08 Uhr definitiv nicht den späteren Auffindeort seines Fahrzeuges auf der B184 in Richtung Roßlau erreichen können. Zudem machte auch diese Fahrtrichtung aus Sicht von Herrn Rose keinerlei Sinn, da unmittelbar neben seinem abgeparkten Fahrzeug seine Aufenthaltsadresse in Dessau lag, wo er hätte übernachten können, statt sich nur mit einem T-Shirt bekleidet zu Winterzeiten in sein Fahrzeug zu setzen und in Richtung Roßlau abzufahren, wo es für ihn kein erkennbares Ziel gegeben hätte.

Insofern kann auch nach der Aussage des Zeugen [redacted], dem Wachschutzmitarbeiter am Tor der Polizeiwache Dessau, nicht festgestellt werden, dass Jürgen Rose das Polizeirevier zweimal - und erst recht nicht zweimal unversehrt - verlassen haben soll. Der Zeuge [redacted] bekundete, dass in der Tatnacht ein Bürger zweifach durch die kleine Pforte des Polizeireviers herausgelassen worden sei und jeweils die gleichen Bekleidungsgegenstände angehabt hätte. Er wisse in jedem Fall, dass dies eine Jeanshose und etwas Helles am Oberkörper gewesen sei. Auf die Frage, ob dies ein T-Shirt gewesen wäre, hat der Zeuge verneint. Es sei kalt und regnerisch gewesen. Der Zeuge erklärte, dass der Bürger, der das Polizeirevier verlassen habe, eine hellgraue blousonartige Jacke getragen habe (vgl. Band II, Blatt 11).

Jürgen Rose trug bei seiner Festnahme keine Jacke. Diese fand man später in der Wohnung in der Zerbster Straße 39 in Dessau. Sein fast zu Tode geprügelter Körper wurde nur mit einem

T-Shirt bekleidet vor der Wolfgangstraße 15 aufgefunden. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dem Zeugen [redacted] aufgefallen wäre, wenn der schon von seinem äußeren Erscheinungsbild eindrucksvolle Jürgen Rose ohne Jacke und nur mit einem T-Shirt bekleidet an einem kalten Dezember-Morgen zweifach das Polizeirevier verlassen

hätte. Jürgen Rose war 1,96 m groß und trug 42 cm lange Haare (vgl. Band II, Blatt 102; Sektionsprotokoll). Er trug zudem ein türkisfarbenes T-Shirt mit kurzen Ärmeln, das der Unterzeichner selbst im Rahmen der Besichtigung der Asservate in Augenschein nehmen konnte:

Diese Bekleidung - bei der spezifischen Konstitution von Herrn Rose - wäre mit Sicherheit aufgefallen und lässt sich nicht in Einklang bringen mit der Schilderung eines Mannes, der mit einer grauen Blousonjacke bekleidet gewesen wäre.

Eine Überprüfung, ob ggf. anderweitige Personen zu dieser Zeit das Tor des Polizeireviers verlassen haben, erfolgte offensichtlich nicht. Dabei hätte es nahegelegen, bspw. andere nicht uniformierte Personen, die im Dienstverkehr üblicherweise hinzugezogen werden, im Hinblick auf ihre Identität und Bekleidung und die Angaben des Zeugen [redacted] auf ihre Aufenthalte auf dem Polizeirevier zu überprüfen.

So ergibt sich aus der Akte, dass bspw. ein Dolmetscher um 3.25 Uhr das Revier verlassen hat (vgl. Band III, Blatt 19). Überprüfungen, ob diese Person mit der Beschreibung des Zeugen [redacted] übereinstimmen kann, wurden zu keinem Zeitpunkt vorgenommen.

Jedenfalls lässt sich festhalten, dass der nach der Aktenlage beschriebene Zeitablauf mit den Ortsangaben nicht übereinstimmen kann. Außerdem lässt sich auch der Fundort des später verstorbenen Jürgen Rose vor der Wolfgangstraße 15 nicht mit seinem Weg zu seiner Übernachtungsanschrift in der Zerbster Straße 39 in Einklang bringen.

Wesentlich naheliegender ist folgender Geschehensablauf:

Die Beschuldigten nehmen gegen 1.05 Uhr Herrn Rose fest. Auf dem Polizeirevier in der Wolfgangstraße 25 kommt es nach ggf. provokanten Äußerungen des betrunkenen Jürgen Rose gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten zu erheblichen Gewalthandlungen von Polizeibeamten gegen ihn. Dabei werden Schläge mit Schlagwerkzeugen, Fußtritte etc. eingesetzt. Bei diesen Gewalteinwirkungen sollte es nach der ursprünglichen Intention der Beschuldigten eigentlich bleiben. Im Rahmen der Gewalthandlungen kommt es aber zusätzlich zu einem Sturzgeschehen, bspw. eine im Revier befindliche Treppe hinunter auf einen dort präsenten Gegenstand (vgl. Foto Bd. V, Bl. 46), wobei Jürgen Rose - anders als ursprünglich von den Tatverdächtigten beabsichtigt - eine derart schwere Verletzung erlitt, dass er fortan querschnittsgelähmt war. Zur Vertuschung dieser Gewalthandlung, die nun aufgrund der bereits eingetretenen schweren Folgen nicht mehr in ein rechtfertigendes Licht gerückt werden konnte, verbringen die Tatverdächtigen mittels eines Einsatzbusses (mit Schiebetür) den Schwerstverletzten Jürgen Rose vor das Wohnhaus in der Wolfgangstraße 15, nach ihrer Vorstellung logisch gelegen auf den Weg zum Bahnhof Dessau. Dort lassen sie ihn schwerstverletzt, nur mit einem T-Shirt bekleidet, im Schneematsch vor dem Neubauwohnhaus drapiert liegen mit dem Ziel, dass Jürgen Rose dort aufgrund seiner schweren Verletzungen und der zusätzlich auf ihn einwirkenden Kälte in kurzer Zeit verstirbt und die Ermittlungsbehörden später davon ausgehen würden, dass er mutmaßlich aus einem Fenster gestürzt sei oder anderweitig nach seiner Entlassung zu Tode gekommen wäre. Auf diese [redacted] wäre die vorherige massive Gewalteinwirkung auf Jürgen Rose verdeckt worden (§ 211 Abs. 2, 3. Alt. StGB).

Im Nachgang hätten die Tatverdächtigen sodann binnen kurzer Zeit eine auf den ersten Blick plausible Schilderung konstruieren müssen, nach welcher Jürgen Rose vor dem Auffindezeitpunkt das Polizeirevier in Dessau angeblich selbst aufrecht gehend - also ohne die schweren Verletzungen einschließlich der eingetretene Querschnittslähmung - verlassen hätte. Diese Erklärung musste jedoch mit dem bereits bestehenden Lagefilm und dem Schmierbuch in Einklang

gebracht werden. Insofern wurden nicht beide Dokumente neu verfasst und gefälscht, was anhand der anderen darin bereits befindlichen anderweitigen Eintragungen nicht möglich gewesen wäre. Vielmehr wurden bereits bestehende Eintragungen so geändert, dass der Sachverhalt möglichst auf eine Entlassung von Jürgen Rose passen würde. In diesem Zusammenhang wäre dann auch sein Fahrzeug zum späteren Auffindeort verbracht worden, damit dies mit der Spurenlage in Einklang gebracht werden kann.

So würde sich jedenfalls auch die nicht erklärliche Zeit- und Ortsrelation sowie der Auffindeort des Fahrzeuges und der Auffinde- (nicht Tat-) Ort von Jürgen Rose zwanglos erklären lassen.

Sämtliche anderen von der Generalstaatsanwaltschaft aufgeworfenen Thesen sind jedenfalls im Vergleich dazu unplausibel bzw. ausgeschlossen.

3. Die Wolfgangstraße 15 als Fundort von Jürgen Rose kann nicht gleichzeitig Tatort gewesen sein.

Diese von der Generalstaatsanwaltschaft verfolgte These ist schon deshalb unplausibel, weil für Jürgen Rose keinerlei Veranlassung bestanden hätte, das Polizeirevier in Dessau in Richtung Bahnhof zu verlassen. Er hatte den Schlüssel zu seinem nur ca. 600 m vom Polizeirevier in entgegengesetzter Richtung befindlichen Schlafort bei sich. Demnach gibt es keinen Grund, darüber zu spekulieren, dass sich Jürgen Rose in den frühen Morgenstunden in dem Wohnhaus in der Wolfgangstraße 15 spontan zum Übernachten aufgehalten hätte, ohne zu diesem Haus einen Schlüssel zu besitzen. Insofern ist auch die Überlegung, dass Herr Rose nachdem er sich angeblich Zugang zum Haus in der Wolfgangstraße 15 verschafft hätte, um dort zu nächtigen, und damit von fremden Personen Opfer eines Gewaltdeliktes mit tödlichem Ausgang geworden sei, mehr als lebensfremd. Zudem gibt es dafür keinerlei objektivierbare Beweismittel, insbesondere keine Spuren im Hausflur der Wolfgangstraße 15.

Auch die hellen Partikel an den Schuhen des Getöteten deuten nicht auf den Tatort in der Wolfgangstraße 15 hin.

Tatsächlich wurden in der Wolfgangstraße 15 zum Tatzeitpunkt Bauarbeiten durchgeführt, weshalb Staubanlagerungen im Hausflur vorhanden waren. Die Antragungen an den Schuhen des Getöteten waren allerdings nach den eingeholten Gutachten vom 16.01.1998 (vgl. Band III, Blatt 96 f.), vom 16.03.1998 (vgl. Band V, Blatt 81 ff.) und vom 07.12.2000 (vgl. Band VI, Blatt 24 ff.) nicht identisch mit dem Staub, der in der Wolfgangstraße 15 vorhanden war. Nun wurden - worauf der Prüfvermerk hinweist - die Staubspuren im Hausflur erst mehrere Tage später sichergestellt, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich die Zusammensetzung des Staubes binnen dieser vier Tage verändert hätte.

Anderweitige Ursachen für die hellen Anhaftungen an den Schuhen wurden offensichtlich von der Generalstaatsanwaltschaft und auch bei den zuvor getätigten Ermittlungen jedoch nicht berücksichtigt.

So waren nicht nur auf den Schuhen weiße Anhaftungen vorhanden, vielmehr wurden selbst heute noch auf dem T-Shirt des Getöteten sichtbare Spuren einer kalkartigen Substanz aufgefunden. Derartige Spuren aus Gips und Kalzit, die in dieser Gemengelage durchaus häufiger aufzufinden sind (vgl. Band V, Blatt 82), finden sich häufig bei Renovierungsarbeiten. Auch Polizeirevier und im Nebengebäude des Polizeireviers, in welchem sich auch der sogenannte Speisesaal befindet, waren zum Zeitpunkt des Tatgeschehens offensichtlich Renovierungsarbeiten im Gange. Dies zeigt sich auch auf den aktengegenständlichen Lichtbildern (vgl. etwa Band V, Blatt 46), so etwa auch im sog. Arztraum (vgl. Band V, Blatt 45). In der Akteneinsicht waren Negative dieser damals noch analog durchgeführten Fotografien vorhanden, die erneut vergrößert wurden.

Auf den hier ersichtlichen Lichtbilden sind die weißen Substanzen insofern noch besser erkennbar:

Bezeichnenderweise ist die Lichtbildmappe in der Akte mit "*Aufenthaltsort des Jürgen Rose*" betitelt (vgl. Band V, Blatt 42). Die Ermittler gingen demnach selbst davon aus, dass sich Jürgen Rose dort in der Tatnacht aufgehalten hat. Warum letztlich die Lichtbildmappe "Aufenthaltsort des Jürgen Rose" derart betitelt wurde, ist nicht ermittelt worden. Hierzu müsste der Zeuge [redacted] der damals die polizeilichen Ermittlungen geleitet hat, als Zeuge befragt werden.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum es zu keinem Zeitpunkt einen Abgleich der weißen Substanz in der Wolfgangstraße 25, dem Polizeirevier, mit den Anhaftungen an den Schuhen des Jürgen Rose und dessen T-Shirt gegeben hat.

4. Jürgen Rose wurde vom Tatort zum späteren Fundort verbracht

Insofern lässt sich dem Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft entnehmen, dass die Abschürfungen an den Außenseiten der Schuhe, die der Unterzeichner bei der Besichtigung der Asservate selbst in Augenschein nehmen konnte, nicht durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erklären sind und auf ein Hinterherschleifen bzw. gewaltsames Verbringen des bereits bewegungsunfähig misshandelten Jürgen Rose schließen lassen. Dies entspricht auch den Feststellungen der Rechtsmedizinerin, Dr. Romanowski, die sich sowohl zum damaligen Zeitpunkt als auch zum Zeitpunkt ihres Interviews am 23.11.2023 sicher war, dass Jürgen Rose bereits vor seinem Eintreffen am Fundort querschnittsgelähmt gewesen ist. Er sei nach der Verletzung nicht mehr in der Lage gewesen, sich selbständig zu bewegen. Fundort und Ereignisort seien demnach nicht identisch (so auch ausdrücklich in der Strafanzeige geschildert, vgl. dort Seite 14).

Insofern verwundert auch, dass in dem Prüfbericht der Generalstaatsanwaltschaft die Wahrnehmungen des Zeugen [redacted], der am 07.12.1997 im Zeitraum zwischen 4.25 Uhr und 4.28 Uhr Geräusche hörte, die von Stimmen mehrerer Personen stammten sowie einer sich öffnenden und schließenden Schiebetür eines Fahrzeuges, allein auf die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles hingedeutet worden sind. Vielmehr liegt es doch mehr als nahe, dass mit einem Fahrzeug mit Schiebetür der zu diesem Zeitpunkt bereits schwerstverletzte Jürgen Rose zum späteren Fundort verbracht worden ist. Dies würde mit den Schleifspuren an seinen Schuhen zweifellos korrespondieren. Zum damaligen Zeitpunkt wurden auch VW-Busse mit Schiebetüren durch die Polizei in Dessau-Roßlau als Einsatzfahrzeuge genutzt. Ein Polytrauma durch ein aufprallendes Fahrzeug konnte zudem durch die rechtsmedizinische Untersuchung ausgeschlossen werden. Auch würde eine solche Geschehensvariante nicht die vorhandenen nahezu parallellaufenden Spuren von Schlagwerkzeugen am Rücken des Tatopfers erklären können. Insofern lässt sich die Aussage des Zeugen Lapius mit einem Geschehensablauf, wie ihn die Strafanzeige unterstellt, zwanglos in Einklang bringen, mit den lebensfremden Hypothesen des Prüfvermerks hingegen nicht.

Es erstaunt insofern, dass der Zeuge [redacted] nicht ordnungsgemäß als Zeuge vernommen, sondern lediglich ein Vermerk über seine informelle Befragung erstellt wurde. Auch wenn der Zeuge zunächst vermutete, dass es sich auch um Bauarbeiter mit einem Fahrzeug gehandelt haben

könnte, hätte dies anhand der Bauvorhaben vor Ort überprüft werden müssen. Insofern ist natürlich darauf hinzuweisen, dass der Zeuge [redacted] allein akustische Wahrnehmungen hatte, die für sich genommen selbstredend keinen Tatnachweis erbringen können. Allerdings stellen auch diese Wahrnehmungen ein Indiz in einer Kette dar, das mit dem Anzeigenvorbringen - neben den weiteren dargestellten Indizien - übereinstimmt.

5. Ein Fenstersturz ist ausgeschlossen

Soweit der Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft meint, dass es nicht abwegig erscheine, dass der Getötete Jürgen Rose entweder in suizidaler Absicht oder alkoholbedingt aus einem Fenster in der Wolfgangstraße 15 gestürzt sei, lässt sich diese euphemistisch als "nicht abwegig" bezeichnete These eindeutig widerlegen.

Bereits aus dem damaligen rechtsmedizinischen Gutachten der erfahrenen Sachverständigen Dr. Romanowski nebst Nachstellung des Sachverhaltes vor Ort ergab sich, dass ein Fenstersturz ausgeschlossen ist. Vielmehr wurde vermerkt, dass die Mehrzahl der Verletzungen von Herrn Rose eindeutig dafür spricht, dass er einer körperlichen Misshandlung durch Schläge und/oder Tritte ausgesetzt war (vgl. Band IV, Blatt 73). Dabei nahmen eine Sonderstellung der Rücken und das Gesäß des Getöteten ein. So befanden sich etwa auf dem Rücken des Getöteten parallelverlaufende Schlagspuren, wie sie von Schlagstöcken herrühren. Wie sich also entweder alkoholisiert bedingt oder aber suizidal bedingt angeblich Herr Rose diese Verletzungen auf seinem Rücken (!) vor einem möglichen Fenstersturz selbst beigebracht haben sollte, bleibt völlig unerfindlich. Auch lässt sich die konkrete Spurenlage nicht mit einem Sturz aus großer Höhe und der damit verbundenen Aufprallsituation in Einklang bringen (vgl. Band IV, Blatt 73). Der Zeuge [redacted] erklärte zudem, dass bei einem Eintreffen am Fundort sämtliche Fenster des Hauses geschlossen waren. Er habe extra noch einmal an der Hochhausfront nach oben geschaut, um sich davon zu überzeugen (vgl. Band II, Blatt 6).

In dem Gutachten der Rechtsmedizinerin Dr. Romanowski vom 18.06.1998 heißt es dazu wörtlich:

> *„Ein angenommener Fenstersturz aus dem 6. Stockwerk würde nicht zu einer Endlage des Opfers (Rückenlage, Kopf - kaum verletzt! - dicht an der Hauswand) führen, wie sie bei der Rekonstruktion mit einer Puppe demonstriert wurde.*
>
> *Ganz abgesehen davon könnten bei einem solchen angenommenen Geschehen der Bruch des Brustbeins, eines Schlüsselbeins und mehrerer Rippen an der Brustkorbvorderseite(!) nicht erklärt werden.*
>
> *Der vorgenannte schwere Verletzungskomplex wäre, einen Sturz aus der Höhe unterstellt, am ehesten dadurch zu erklären, daß ein Aufprall auf einen prominenten Gegenstand erfolgte.*

Der im Auffindebereich an der Hauswand befindliche Stutzen ist jedoch mit Sicherheit als Verletzungsursache auszuschließen. In einem solchen Fall wären charakteristische begleitende Schürfverletzungen durch die Hauswand zu erwarten, die nicht vorhanden sind.“

(vgl. Band IV, Blatt 72 f.).

Diese Einschätzung hat die Sachverständige Dr. Romanowski, die sich an diesem Sachverhalt noch sehr genau erinnern kann, noch einmal am 06.11.2023 mit großer Sicherheit wiederholt:

„[Es] hat sich überhaupt nichts ergeben am Fundort, was den hätte erklären können. [...] Denn wir haben uns geäußert, diese Verletzung, wenn sie durch einen Sturz aus der Höhe verursacht wurde, was also von der Schwere her durchaus möglich war, dann durch einen Sturz auf einen prominenten Gegenstand, und ein derartiger prominenter Gegenstand war dort nicht.“

„Nein, die Auffindungssituation und ein Sturz aus diesem Haus, das passt nicht zusammen. Das weiß ich noch ziemlich genau.“.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der später Getötete gegenüber dem Zeugen [redacted] auf die Frage, ob er aus dem Fenster gesprungen sei, noch habe mit dem Kopf schütteln können. Obgleich eine solche Reaktion eines Schwerstverletzten für sich genommen keinen Ausschluss dieser Variante zuließe, kann jedoch in der Gesamtschau mit den weiteren, auch objektivierbaren Beweismitteln, insbesondere den gerichtsmedizinischen Befunden, ein suizidaler Fenstersturz ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die von der Generalstaatsanwaltschaft, die sich offensichtlich auch eigene rechtsmedizinische Kompetenz anmaßt, angenommene Herbeiführung der Tatfolgen durch einen Treppensturz vor der Wolfgangstraße 15. Auch hierzu hat die zuständige Gerichtsmedizinerin bereits bekundet, dass es einen prominenten Gegenstand, der die die Querschnittslähmung verursachende Verletzung herbeigeführt hätte, in diesem Nahbereich nicht gibt. Sie hatte sich selbst den Tatort angeschaut.

Daneben wurde bereits dargestellt, dass es für den später Getöteten keinerlei Anlass gab, sich zur Wolfgangstraße 15 freiwillig zu begeben, da dies nicht auf seinem Weg zum Übernachtungsort gelegen war. Wenn er also in nicht suizidaler Absicht das Haus in der Wolfgangstraße 15 betreten haben soll und dort überraschenderweise von Unbekannten zusammengeschlagen worden wäre, stellt sich die Frage nach dem Grund des Aufenthalts von Jürgen Rose zu dieser Zeit an diesem Ort, den die Generalstaatsanwaltschaft in ihrem Prüfvermerk schlicht ausgeblendet hat.

Ob Jürgen Rose nach seinem Auffinden bis hin zu seinem Tod noch in der Lage war, verbal Angaben zum Tatgeschehen zu machen und - wenn ja - was er dazu gesagt hat, wurde leider zu keinem Zeitpunkt ermittelt. So hätte es nahegelegen, die Sanitäter und Ärzte des RTW sowie die Krankenhausmitarbeitenden hierzu zu befragen.

Festzuhalten ist demnach, dass ein fremdverschuldeter Fenstersturz aus dem Gebäude der Wolfgangstraße 15 ausgeschlossen ist.

Genauso ausgeschlossen ist nach dem rechtsmedizinischen Befund die Herbeiführung der Verletzungen durch einen Verkehrsunfall.

Auch ein Suizid, bei dem der Betroffene sich selbst zuvor Schlagstockspuren am Rücken zufügt, ist absolut unplausibel. Die Darstellungen der eingesetzten Polizeibeamten, die dazu keine oder widersprüchliche Angaben gemacht haben, sowie die zeitlichen und örtlichen Angaben, die durch den Lagefilm und das Schmierbuch belegt werden sollen, können schon aufgrund der Ort- und Zeitrelation eindeutig nicht zutreffen.

Auch ein Raubüberfall wurde selbst durch die Generalstaatsanwaltschaft anhand der hohen Bargeldbestände, die Herr Rose bei sich führte, ausgeschlossen. Dabei ist in der Anzeige darauf hingewiesen worden, dass die Umstände der Sicherung des Geldes wenig nachvollziehbar erscheinen. So seien ursprünglich in der Hose des Getöteten angeblich nur noch 11,50 DM sichergestellt worden. Erst im Jahr 2000 wurden in der gleichen Hose weitere 940 DM beschrieben (vgl. Anzeige S. 18 mit weiterer Begründung).

Auch ein zufälliger Überfall auf der Straße nach der angeblichen Entlassung von Jürgen Rose aus dem Polizeirevier mit einem späteren Fundort vor der Wolfgangstraße 15 scheint ausgeschlossen. So ist eindeutig belegt, dass Fundort nicht Tatort ist. Dass eine zufällige Begegnung mit gewalttätigen unbekannten Tätern von Jürgen Rose auf seinem Weg vom Polizeirevier Dessau zu seinem Schlafplatz in der Zerbster Straße 39, mithin 600 m entfernt, dazu führt, dass diese Personen dann Herrn Rose schwerverletzt in die entgegengesetzte Richtung vor das Wohnhaus in der Wolfgangstraße 15 transportieren würden, ist ebenfalls mehr als lebensfremd.

Übrig bleibt die absolut naheliegende These der Strafanzeige. Insofern hätte es schon 2018 genug Ansatzpunkte gegeben, die Ermittlungen erneut aufzunehmen und zumindest entsprechende Vernehmungen in die Wege zu leiten. So hätte die Rechtsmedizinerin erneut befragt werden können. Auch hätte eine Untersuchung des Tatortes im Speisesaal bzw. anderen Räumlichkeiten des Polizeireviers in Dessau vorgenommen werden können. Es hätte ermittelt werden können, ob und welche Sanierungs- bzw. Malerarbeiten zum damaligen Tatzeitpunkt im Polizeirevier durchgeführt worden sind. Auch hätte ggf. von noch vorhandenen Malerarbeiten eine Spurenprobe genommen werden und mit den ersichtlich noch am T-Shirt des Getöteten vorhandenen Spuren abgeglichen werden können. Nichts dergleichen ist geschehen. Stattdessen werden eindeutig widerlegte Tatvarianten als nicht ausschließbar oder sogar näherliegend dargestellt, was unter Verkennung der bereits aktengegenständlichen Beweislage und sämtlicher kriminalistischer Logik erfolgt.

Festgestellt allerdings ist, dass der Tod von Herrn Rose durch Fremdverschulden herbeigeführt wurde. Verschiedene Tritte und Schlagstockschläge kann er sich schon rein technisch nicht selbst zugefügt haben.

Soweit die Generalstaatsanwaltschaft darauf verweist, dass Handfesseln und Schlagstöcke aller Beamten der Nachtschicht eingesammelt und auf DNA-Spuren untersucht wurden, so verkennt sie die zeitlichen Zusammenhänge. So wurden die Handfesseln erst am 15.12.1997, mithin acht Tage nach dem Tatgeschehen, eingesammelt. Die Schlagstöcke der Nachtschicht wurden am 16.12.1997, die Handfesseln der Beamten [redacted] und [redacted] sowie deren Schlagstöcke erst am 17.12.1997, also zehn Tage nach dem Tatgeschehen, sichergestellt. Zeit zum Reinigen hätte es demnach genug gegeben. Eine Befragung von Teilen der Beamten erfolgte erst im Januar 1998 (vgl. Band V, Blatt 58 ff.; Band III, Blatt 63 ff., 73 f., 81 f., 21 ff.).

Auch die erst drei Jahre später erfolgte kriminaltechnische Untersuchung und Faserauswertung hinsichtlich von Spuren von Schlagstöcken sind nicht geeignet, die These der Anzeige zu widerlegen. Vielmehr wurde von den Sachverständigen selbst ausgeführt, dass eine Materialübertragung als "*höchst unwahrscheinlich erscheint bzw. nicht vorstellbar*" sei, da die Schlagenergie von einem unter der Bekleidung liegenden Gewebe aufgenommen werde (vgl. Band VI, Blatt 19).

II. weitere „Begründung“ der Staatsanwaltschaft Halle

Soweit die Staatsanwaltschaft Halle nunmehr außerhalb des wörtlich zitierten Prüfvermerks der Generalstaatsanwaltschaft eigene Überlegungen zu der Frage des Umgangs mit der aktuell gestellten Strafanzeige angestellt hat, können diese nicht nachvollzogen werden. Vielmehr erschöpfen sich die keine zwei Seiten umfassenden eigenen Überlegungen der Staatsanwaltschaft Halle im Hinblick auf das umfangreiche Anzeigenvorbringen nebst neuen Beweismitteln allein darin, dass alles, was von den Anzeigenden vorgetragen worden sei, im Wesentlichen "*Mutmaßungen*" seien. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anzeigevorbringen, geschweige denn, die Aufnahme von Ermittlungen hierzu fehlt vollständig.

1.
Wenn die Staatsanwaltschaft darauf Bezug nimmt, dass die Anzeige moniert, Zeugenvernehmungen (eigentlich hätten es Beschuldigtenvernehmungen sein müssen) der Beschuldigten [redacted] und [redacted] seien erst in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführt worden, wird diese Erkenntnis nicht widerlegt. Vielmehr wird ohne kritische Würdigung schlicht wiederholt, dass beide Personen nicht tatzeitnah vernommen wurden, ohne daraus weitere Ermittlungsschritte herzuleiten. Dies hätte allerdings schon aufgrund der damaligen Angaben des Zeugen [redacted] und der gerichtsmedizinischen eindeutigen Einschätzung, dass Fundort nicht gleich Tatort ist, mehr als nahegelegen. Die wiederum nur als Zeugenvernehmung in einem Verfahren gegen Unbekannt durchgeführten Vernehmungen der hier Beschuldigten [redacted] und [redacted] wurden zudem - um es vorsichtig zu sagen - mehr als halbherzig vorgenommen. Kritische Nachfragen erfolgten zu keinem Zeitpunkt. Vielmehr wurde sich damit zufriedengegeben, Erinnerungslücken nicht zu hinterfragen oder aber offenkundige Schutzbehauptungen, die den damaligen Ermittlungen widersprechen (Nachhauseweg zum Hauptbahnhof, etc.), nicht nachzufragen. Dass die hier als Beschuldigte geführten Beamten im Falle einer Beteiligung an der

Tatbegehung kein Interesse daran haben, wahrheitsgemäße Angaben zum Tatgeschehen, erst recht nicht 16 Jahre später, zu machen, erscheint vielmehr offensichtlich.

2.
Hinsichtlich des Zeugen [redacted] teilte die Staatsanwaltschaft Halle lediglich mit, dass dieser bereits im Jahr 2014 gegenüber Oberstaatsanwalt Preissner geäußert habe, er könne sich an die damaligen Vorgänge trotz intensiven Nachdenkens nicht erinnern. Aus diesem Grund würde auch keine erneute Vernehmung des Zeugen erfolgen.

Insofern lässt sich allerdings feststellen, dass das Aussageverhalten, jedenfalls soweit es durch die Staatsanwaltschaft protokolliert ist (die Vernehmung soll lt. Protokoll 40 Minuten gedauert haben; protokolliert sind allerdings allein neun Sätze, vgl. VI, 102), sich auffällig von dem unterscheidet, was der Zeuge [redacted] noch am 20.03.2024 den Journalisten von der Tageszeitung "taz" erzählt hat. Insoweit verweise ich auf die Bestätigung der Journalisten Christian Jakob und Kersten Augustin vom 11.03.2025 (in Kopie **Anlage 2**). Danach bestätigen diese, dass sie am 20.03.2024 in Dessau den pensionierten POM [redacted] [redacted] in dessen Wohnhaus getroffen und um ein Gespräch gebeten haben. Sie erklärten, dass sie Reporter der Berliner Tageszeitung "taz" seien und zum Tod von Jürgen Rose im Jahr 1997 recherchieren würden. Herr [redacted] habe sich mit einer Befragung einverstanden erklärt und über 60 Minuten lang detailliert auf Fragen geantwortet, die ihm zum Sachverhalt gestellt wurden. Dabei sei er imstande gewesen, aus dem Gedächtnis konkrete Angaben zu machen. Nach dem Eindruck der Journalisten waren diese Erinnerungen trotz der seither vergangenen Zeit recht genau. Die wichtigsten Aussagen des Zeugen [redacted] wurden dabei in der am 28.03.2024 erschienen Ausgabe der "taz" unter dem Artikel "Sein Name war Rose" dargelegt. Aus diesem Artikel ergeben sich folgende Kernaussagen des Zeugen [redacted]

„"Schwer verletzt liegt vor dem Haus ein Mann, nur einen Steinwurf entfernt von dem Revier, in dem N. Dienst tat. „Der war mir fast am Abnippeln, ich musste den ja am Leben halten.“" "Fast eine Stunde spricht er mit der taz und berichtet von dieser Nacht. „Es war schweinekalt, der hat geklappert wie ein Maikäfer.“"

"Als Michael N. 2013 das letzte Mal zu den Ereignissen jener Nacht vernommen wird, kann er sich wichtige Punkte „nicht mehr in seine Erinnerung zurückholen“, so notiert es der Staatsanwalt. Aber heute, an diesem Freitag im März, ist die Erinnerung wieder da. Er habe Verstärkung gerufen, sagt er. „Ich hab gleich gesagt, alles ran hier, was ranzuholen ist.“"

"Der pensionierte Polizist Michael N. sagt, dass es „Anfang der 1990er Jahre“ Usus gewesen sei, im Speisesaal Menschen anzuketten, weil es damals „zu viele Gefangene“ gegeben habe. „Irgendwie müssen wir die ja fixieren“. Später sei das aber nicht mehr so gehandhabt worden."

"Der wohl erste Hinweis auf mögliche Polizeigewalt stammt von dem Polizisten Michael N. Noch am Morgen des 7. Dezember gibt er zu Protokoll, in der vorigen Nacht etwas Merkwürdiges gehört zu haben. „Ich hatte da schon Informationen, die hatten den vorher schon“, sagt

er heute dazu. Durch die Wand zum Pausenraum des Polizeireviers hätten sich Kollegen unterhalten. „Der wollte mir doch ein paar in die Fresse hauen, da hab ich ihm eine reingezogen“, so zitiert ein Staatsanwalt aus Michael N.s erster Vernehmung. Der taz bestätigt Michael N., an jenem Morgen aus dem Nebenraum sinngemäß einen solchen Satz gehört zu haben. „Den haben wir ordentlich verrollt“, sagt er, der Satz sei gefallen. Die Stimme habe er aber nicht erkannt."

"N. gibt auch das Erscheinen von B. und H. zu Protokoll. Etwa 14 Tage lang sei er danach mit Vernehmungen und Aussagen beschäftigt gewesen, erzählt Michael N. heute. Am Tag von Roses Tod sei er am Nachmittag, während er nach seiner Nachtschicht schlief, zur Vernehmung abgeholt worden. „Da sind die hier angedonnert und haben gesagt: ‚Micha, komm mal mit.‘“ Später seien ihm die Bilder der Leiche vorgelegt worden. „Die haben mich gefragt: 'Hast du den da verwichst?’“ Michael N., der Hinweise auf mögliches Fehlverhalten von Kollegen gibt, wird verdächtigt. Zwei der mit Rose befassten Polizisten werden nicht einmal befragt."

"Er glaube nicht, dass einer seiner Kollegen im Dienst derartig gewalttätig geworden sein könnte, sagt der pensionierte Polizist Michael N. „Von der Polizei macht so was keiner. Das traue ich keinem zu.“ Aber was geschehen sei, „ich weiß es ja nicht“, sagt er. Mit Rose „gab es ja auch Ärger in der Nacht, mit dummen Sprüchen. Aber würden Sie da wen beschuldigen, wenn Sie es nicht genau wissen?“"

(Tageszeitung taz vom 24.03.2024; Jakob/Augustin „Sein Name war Rose“).

Insofern stellt sich die Frage, warum der Zeuge [redacted] in einer Situation, in der er von Herrn Oberstaatsanwalt Preissner über 40 Minuten vernommen wird, in neun aufgenommenen Sätzen stets seine Erinnerungslosigkeit bekunden sollte, andererseits aber gegenüber den Journalisten der Tageszeitung "taz", nunmehr als pensionierter Polizeibeamter umfangreiche Erinnerungen schildert. Dies hätte im Rahmen einer erneuten Vernehmung nachgefragt werden müssen. Nahe liegt, dass der Zeuge [redacted] zu Dienstzeiten befürchten musste, entsprechende Repressalien seiner Kollegen hinnehmen zu müssen, wenn er belastbare Angaben über ein mögliches Tötungsdelikt durch diese bei der Staatsanwaltschaft machen würde.

Zudem erscheinen sämtliche im Jahr 2013 bzw. 2014 durchgeführten Vernehmungen sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt und der konkreten Ausrichtung der Fragestellungen her derart unmotiviert, dass sich hieraus entsprechende Ermittlungsansätze auch nicht hätten ergeben können. Es fehlt jeder kritische Vorhalt, jede Nachfrage, jede Überprüfung nach kriminalistischer Erfahrung.

Mit der nunmehr erfolgten (neuen) Aussage des Zeugen [redacted] gegenüber Journalisten der "taz", die letztlich auch veröffentlicht wurde, ergeben sich demnach schon deswegen konkrete Ermittlungsansätze, denen nachzugehen ist.

3.
Soweit die Staatsanwaltschaft behauptet, es lägen keine neuen Beweismittel vor, geht sie ebenfalls fehl.

Sie versteift sich in die These, dass "*optische Unregelmäßigkeiten*" im Lagefilm und im sogenannten Schmierbuch, die auf eine nachträgliche Manipulation zur Verschleierung von Straftaten schließen könnten, Anlass zu reinen "reine Mutmaßungen" seien. Sie begründet das allein damit, dass die Reihenfolge der Ereignisse im Lagefilm nicht geändert worden wäre und die Manipulation der Uhrzeit um wenige Minuten möglich, aber wenig sinnvoll erscheine.

Zu dem vorgelegten Gutachten des Schriftsachverständigen John Welch verhält sie sich mit keinem Wort. Der Sachverständige Welch ist seit 1972 als forensischer Urkundensachverständiger tätig. In seiner Karriere hat er bereits in über 1.700 Fällen Sachverständigengutachten erstattet, wobei er in über 200 Fällen auch seitens eines Gerichts als Sachverständiger gehört wurde. Er arbeitete zudem 38 Jahre in der Abteilung für Dokumentenforensik des kriminaltechnischen Labors der Metropolitan Police. Es wird insofern auf den beigefügten Lebenslauf des Sachverständigen Welch (in Kopie **Anlage 3**) verwiesen. Er ist Autor zahlreicher forensischer wissenschaftlicher Veröffentlichungen, die sich ebenfalls hieraus ergeben. Der Sachverständige ist insbesondere in der Justiz des Vereinigten Königreiches tätig, nimmt darüber hinaus allerdings auch Aufgaben für Sachverständigentätigkeiten über die Grenzen von UK hinaus an. Er ist in zahlreichen, auch international bekannt gewordenen Verfahren zu bspw. terroristisch motivierten Taten tätig gewesen. Es handelt sich also um einen im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit sowie auch im Rahmen der Arbeit der strafrechtlichen Verfahrensführung vor Gericht sehr erfahrenen forensischen Urkundensachverständigen.

Bewusst wurde durch das Recherche-Zentrum ein Sachverständiger, der außerhalb der Landespolizei Sachsen-Anhalt tätig ist, ausgewählt, der ansonsten mit dem Verfahren keinerlei Bezugspunkte hat. An dessen Expertise dürften also objektiv keine Zweifel bestehen.

Warum die Staatsanwaltschaft Halle kein Wort darauf verschwendet, sich mit der gutachterlichen Bewertung des forensisch erfahrenen Sachverständigen auseinanderzusetzen, bleibt ihr Geheimnis. Jedenfalls ergibt sich hieraus eindeutig, dass die chronologischen Abläufe im Polizeirevier Dessau-Roßlau in der Nacht zum 07.12.1997 nachträglich manipuliert worden sind.

Das Gutachten liegt bereits vor. Auf dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Gleiches gilt hinsichtlich der offensichtlich nachträglich erfolgten Veränderungen am sogenannten Schmierbuch. Dabei ist dem Unterzeichner selbstverständlich klar, dass die Bezeichnung "*Schmierbuch*" bedeutet, dass hierin handschriftlich zunächst in "*Schmierform*" die wichtigsten Ereignisse notiert werden, um sie später zu übertragen. Das Schmierbuch wird allerdings nicht ohne Grund aufbewahrt. Es gilt als weiteres Beweismittel in einer Kette, die letztlich übereinstimmende zeitliche Abfolgen ergeben muss. Dies war auch den eingesetzten Polizeibeamten am 07.12.1997 bewusst. Insofern machte eine spätere Veränderung des Lagefilms nur Sinn, wenn gleichzeitig eine entsprechende Anpassung auch der Angaben im Schmierbuch erfolgte.

Insofern wurde bereits in der Strafanzeige vorgetragen, warum es im Zusammenhang mit der Manipulation des Lagefilms dann letztlich auch einen konkreten Sinn ergibt, dass einzelne Zahlen im Schmierbuch entsprechend korrigiert wurden. Dass dies insgesamt so stümperhaft vorgenommen wurde, dass die Angaben bei einer zeitlichen und räumlichen Einordnung der Zeiten der Entlassung und Wiederfestnahme nebst entsprechendem Fahr- oder Laufweg des später getöteten Jürgen Rose nicht übereinstimmen können, mag daran liegen, dass entsprechender Zeitdruck bei der Manipulation beider Dokumente vorlag. Das spricht jedoch nicht gegen eine derartige Verfälschung. Vielmehr ist bereits vorgetragen worden, dass eine solche Verfälschung (und eben nicht Komplettfälschung) darauf beruhen musste, die bereits vorhandenen Eintragungen in kurzer Zeit möglichst so umzuändern, dass sich hieraus in irgendeiner Art und [redacted] plausibel ergeben könnte, dass Jürgen Rose angeblich ohne körperliche Einschränkungen das Polizeirevier gegen 3.35 Uhr verlassen hätte.

Insofern hätte es mehr als nahegelegen, den Sachverständigen Welch zu vernehmen. Sollte sein Gutachten angezweifelt werden, ist ggf. ein eigenes neues Gutachten einzuholen bzw. muss sich überhaupt einmal mit der zeitlichen und örtlichen Gesamtbetrachtung beschäftigt werden.

Diese naheliegenden Punkte hat die Staatsanwaltschaft Halle sämtlich ungeprüft gelassen.

4.
Dabei hätte es naheliegende Ermittlungsansätze gegeben.

a) Die nunmehr festgestellte Verfälschung des Lagefilms und Schmierbuches führt klar zu neuen Ermittlungsansätzen. Wer hatte, wann Zugriff auf diese Dokumente, bevor sie in der heutigen Form zu den Akten gelangten? Welche Daten waren vor der Verfälschung tatsächlich notiert? Welche Möglichkeiten gab es für die Beschuldigten selbst oder durch einen oder mehrere weitere Tatbeteiligte auf diese Unterlagen zuzugreifen? Insbesondere auch weil die Urkundenfälschung selbst verjährt sein dürfte, könnten sich Zeugen heute hierzu nicht mehr auf ein mögliches Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen.

b) Ferner hätte die Sachverständige Dr. Romanowski befragt werden müssen. Die Staatsanwaltschaft begnügt sich jedoch damit, die sachverständige Einschätzung der erfahrenen Rechtsmedizinerin dadurch zu diskreditieren, dass diese nunmehr 80 Jahre alt sei. Unabhängig davon, dass diese Beschreibung altersdiskriminierend ist, ist offenkundig, dass die Staatsanwaltschaft mit dieser Art von Argumentation sämtliche inhaltlichen Auseinandersetzungen mit dem Gutachten der Sachverständigen, das diese bereits damals erstattet hat und das sie zum heutigen Zeitpunkt im Jahr 2023 noch einmal deutlich klarer bestätigt hat, vermissen lässt.

Dabei ist Frau Dr. Romanowski nicht irgendwer. Sie ist seit 1975 promovierte Rechtsmedizinerin und Fachärztin für Rechtsmedizin. 1987 hat sie habilitiert und war seit 1988 zur Hochschuldozentin für Rechtsmedizin berufen. Seit 1987 bis zur Rente war sie stellvertretende Institutsdirektorin der Rechtsmedizin in Halle.

Insofern hätte es nahegelegen, Frau Dr. Romanowski ergänzend zu ihrem damaligen Gutachten nach dem von ihr gegebenen Interview im Jahr 2023 als Sachverständige bzw. sachverständige Zeugin zu befragen. So hätte sich erweisen lassen, dass die Spuren auf dem Rücken von Jürgen Rose mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch den Einsatz von Schlagstöcken herrühren. Sie hätte ferner bestätigt, dass Fundort nicht Tatort gewesen sein kann und ihr auch damals kein anderer Tatort, wie bspw. die Kantine des Polizeireviers, genannt oder gezeigt worden ist.

c) Auch der damalige Ermittlungsführer, Herr KOK [redacted] hätte als Zeuge vernommen werden können. So hätte er erklären können, warum sich über der bezeichneten Lichtbildtafel mit Bildern des Treppenhauses und des sogenannten Arztraumes des Polizeireviers (V, 45, 45R s.o.). die Überschrift "*Aufenthaltsort Rose*" befand.

Außerdem hätte er sich zu den Räumlichkeiten inkl. des Speisesaals im Nebengebäude des Reviers äußern können, insbesondere dazu, welche bis heute nicht aktenkundigen Ermittlungen dazu geführt hatten, den Speisesaal (nicht Pausenraum) als möglichen Tatort auf Spuren zu untersuchen. So wird darauf hingewiesen, dass sich in Band V, Blatt 42 ff., auch sieben Bilder des Speisesaales im Nebengebäude des Polizeireviers befinden, die mit "*Aufenthaltsort des Rose*" bezeichnet sind. Bezeichnender [redacted] ist als Tatort die Adresse des Polizeireviers in der Wolfgangstr. 25 mit dem Zusatz „vor dem Wohnblock“ angegeben. Unter den Bildern befinden sich Detailaufnahmen mit einzeln nummerierten Säulen und Pfeilen sowie Messstäben. In der Legende zu den Bildern ist erläutert, dass es ich um Blicke in den Speisesaal des Polizeireviers handelt. Fotografiert worden und beschildert ist die Tür, welche den Zutritt durch einen Nebeneingang gestattet. Die Säulen wurden durch den damaligen Ermittler, KHK [redacted] gekennzeichnet. Aufnahmen mit Zahlentafel und angelegtem Gliedermaßstab würden die jeweiligen Säulenbereiche bezeichnen, die auf DNA-Material abgetupft worden seien. Weitere Bilder zeigen den Zugang und jeweiligen Eingangsbereich nebst Diensträumen zum Speisesaal.

Insofern ist davon auszugehen, dass der damalige Ermittlungsführer, KHK [redacted] den Speisesaal als Tatort ansah, DNA-Spuren nahm, Säulen als mögliche Objekte der Fesselung des getöteten Rose identifizierte und sie untersuchte.

Diese Ermittlungsmaßnahmen kommen in Band V auf Blatt 42 ff. der Ermittlungsakten de facto aus dem "Nichts". Es gibt bis dahin keinerlei Zeugenaussage, keinerlei Hinweis, keinerlei Vermerk in der Akte, die zuvor auf den Tatort im Speisesaal hindeuten würden. Dabei ist der Speisesaal des Polizeireviers als Tatort durchaus plausibel, insbesondere wenn man sich die Fotografien und Untersuchungen von KHK [redacted] im Einzelnen anschaut.

Nach kriminalistischer Erfahrung kommen Ermittlungsansätze nicht aus dem "Nichts". Es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, dass es einen entsprechenden Hinweis auf den möglichen Tatort im Speisesaal des Polizeireviers gegeben haben muss. Dieser Hinweis ist allerdings in den Ermittlungsakten nicht aktenkundig geworden, so dass der Zeuge [redacted] hierzu zu befragen ist.

Auch hätte im Hinblick auf die Staubanhaftungen aufgeklärt werden müssen, welche Renovierungsarbeiten im Polizeirevier 1997 stattfanden. Welches weiße Material befand sich an den Wänden und auf dem Boden verteilt? Über all diese Fragen hätte der Zeuge [redacted] Aufschluss geben können. Auch hätte er erklären können, warum der Sachverständigen Dr. Romanowski nicht die Räumlichkeiten des Polizeireviers inkl. des Speisesaals gezeigt wurden, stattdessen allerdings der Fundort des Getöteten vor der Wolfgangstraße 15 durch sie in Augenschein genommen werden sollte. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil sich die fotografische Dokumentation nebst DNA-Spuren-Sicherung in der Akte zum Speisesaal des Polizeireviers in der Wolfgangstraße 25 unter der Bezeichnung als möglicher Tatort wiederfindet.

Zudem ist durch die Witwe des getöteten Jürgen Rose im Rahmen eines Interviews (Recherche-Zeitraum e.V. vom 25.10.2023; vgl. Anzeige S. 23) bekundet worden, dass ihr der damalige Ermittlungsführer [redacted] sinngemäß Folgendes gesagt haben soll: „Wir wissen, wer es war, aber wir können nichts machen.“ Auch hierzu hätte der Zeuge [redacted] befragt werden müssen.

Auch die Angaben des Zeugen [redacted] hätten dem Zeugen [redacted] vorgehalten werden können. Dieser hatte bekundet, [redacted] hätte einen Karton mit Handfesseln und Schlagstöcken in einem Schrank in seinem Büro stehen gehabt und hierzu gegenüber dem Zeugen [redacted] erklärt, dass dies die Handfesseln seien, mit denen der Getötete Rose fixiert worden wäre, und er "Bauchschmerzen" habe, diese zum LKA einzuschicken. Hierzu hätte KHK [redacted] entsprechende Angaben machen können.

Die auch in dem Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft benannten Zweifel an der Aussage des Zeugen [redacted] können insofern nicht durchgreifen. Diese werden damit begründet, dass er diese Angaben erst vor dem Landgericht Dessau-Roßlau am 12.03.2008 in dem Verfahren zum Todesfall Oury Jalloh getätigt hätte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Angaben glaubhaft sind. So dürfte lebensnah sein, dass der Zeuge [redacted] 1997 - noch ganz am Beginn seiner Beamtenlaufbahn - durchaus vorsichtig gewesen ist, Vorgesetzte zu kritisieren. Zudem hatte er sich bereits vor dem Prozess am Landgericht Dessau-Roßlau 2008 im Jahr 2007 mit zwei anderen Kollegen dazu durchgerungen, öffentlich zu machen, dass sie vom Polizeidirektor Dessau angewiesen worden waren, nicht zu sehr gegen "rechts" zu ermitteln. Im Anschluss daran wurden die drei Beamten versetzt (vg. u.a. Bericht ARD-Magazin Panorama: https://www.youtube.com/watch?v=1XPlQgLuV-o, Minute: 6:18, 7:07; zum folgenden PUA Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 5/3088). Insofern zeichnet sich bei dem Zeugen Ennullat schlicht das Bild eines zum Tatgeschehen noch jungen und frisch eingesetzten Beamten, der sich erst im Rahmen seiner späteren Laufbahn durchgerungen hat, offenkundige Missstände gemeinsam mit weiteren Kollegen, die diese Berichte bestätigt haben, weiterzugeben.

Jedenfalls hätte dies Ansatz für weitere Ermittlungen geben können.

d) Auch eine erneute Vernehmung des Zeugen [redacted] insbesondere im Hinblick auf die Angaben gegenüber der "taz" im Jahr 2024, hätte erfolgen müssen. Insoweit hätte auch hier die Divergenz zwischen den Angaben gegenüber der "taz" und den damaligen Angaben gegenüber

Oberstaatsanwalt Preissner hinterfragt werden müssen. Auch hätte sich die Frage gestellt, ob und ggf. wie er damals unter Druck gesetzt worden ist, nachdem er sich ursprünglich bereits am 08.12.1997 hinsichtlich des Tatgeschehens an den Revierkriminaldienst und seine Vorgesetzten gewandt hatte. Er hätte befragt werden können, wer genau bei ihm zuhause erschienen ist, insbesondere ob es Beamte vom Revierkriminaldienst waren, und wer ihn gefragt hatte: "Hast du den zusammengewichst?". Ferner hätte er dazu befragt werden müssen, was er über das Anketten von festgenommenen Menschen im Speisesaal in den 1990er Jahren wusste und inwiefern die hier beschuldigten Polizeibeamten daran mitgewirkt haben.

e) Auch eine Vernehmung des Zeugen Preissner, der von 1992 bis 2015 Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Dessau gewesen ist, wäre zielführend gewesen. Insbesondere hätte er berichten können, warum die Vernehmung des Zeugen [redacted] am 01.03.2013 von 11.00 Uhr bis 11.40 Uhr gedauert hat, jedoch am Ende nur neun inhaltsleere Sätze aufgeschrieben worden sind. Auch hätte er zu dem Widerspruch der Aussage des Zeugen [redacted] bei seiner Vernehmung bei ihm und andererseits mit den Journalisten der "taz" befragt werden müssen.

f) Auch die Zeugin [redacted], damals Anästhesieärztin im städtischen Klinikum Dessau, hätte befragt werden müssen. Sie war die Anästhesistin des Geschädigten Rose. Dieser starb im Krankenhaus am 08.12.1997 nach dem Leichenbegleitschein um 9.25 Uhr. Die Zeugin [redacted] war die Erste, die Strafanzeige erstattete (vgl. Band I, Blatt 1). Insofern wäre von Interesse gewesen, ob und ggf. welche Äußerungen der Geschädigte Rose ihr vor seiner Anästhesie hinsichtlich der durchgeführten Notoperation und vor seinem in der Folge eingetretenen Tod noch getätigt hat.

Dies wären zumindest erste Ermittlungsansätze. Weitere notwendige Ermittlungen ergeben sich aus dem Sachverhalt der Strafanzeige.

III.

1.
Das Verfahren ist zur Durchführung der weiteren Ermittlungen an den Generalbundesanwalt abzugeben. Insofern wird auf die bereits aktenkundige Begründung der dortigen Zuständigkeit (vgl. GenSta Naumburg, neues Verfahren gegen [redacted] u.a. 101 Js 8/24, Bl. 121ff.) verwiesen.

Dabei ist dem Unterzeichner bewusst, dass der Generalbundesanwalt zum aktuellen Zeitpunkt eine Übernahme der Ermittlungen abgelehnt hat. Nunmehr allerdings ist aufgrund des vorliegenden Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft Halle davon auszugehen, dass dort kein ausreichender Willen besteht, den Sachverhalt objektiv aufzuklären, obgleich es sich um ein mögliches Mordverbrechen handelt.

Eine solche Tat wäre im Übrigen nicht verjährt. Zu den Voraussetzungen von §§ 142a Abs. 1, 120 Abs. 2 Nr. 3a), b) GVG wird auf die Begründung vom 04.04.2024 verwiesen.

Der Generalbundesanwalt bat letztlich im Rahmen der Mitteilung seiner Unzuständigkeit darum, die weiteren Ermittlungsergebnisse bzw. den Abschluss des Verfahrens mitzuteilen. Hieraus wird geschlossen, dass im Hinblick auch auf die weitere Bearbeitung der Sache fortlaufend die eigene Zuständigkeit ggf. auch erneut geprüft werden würde (a.a.O., Bl. 2, 31).

2.
Selbst wenn der Generalbundesanwalt die weiteren Ermittlungen nicht übernehmen sollte, so sind jedenfalls die Generalstaatsanwältin Geyer, der LOStA Blank und OStA Wetzel von den weiteren Ermittlungen aufgrund der Besorgnis der Befangenheit der hier vertretenen Familienangehörigen von Jürgen Rose auszuschließen.

Zuständig wäre aktuell die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Dort tätig sind weiterhin die Bearbeiter des Prüfvermerks aus dem Jahr 2018, Herr leitender Oberstaatsanwalt Blank und Herr Oberstaatsanwalt Wetzel, die das Verfahren dort auch weiterhin bearbeiten, wie der Unterzeichner im Rahmen der Asservatenbesichtigung am 08.07.2024 selbst wahrnehmen konnte.

Beide Staatsanwälte haben durch den Prüfbericht aus dem Jahr 2018 zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht gewillt sind, in objektiver Art und [redacted] Ermittlungen hinsichtlich des Mordverdachts zu Lasten von Jürgen Rose durchzuführen. Auch bereits widerlegte Thesen und noch so abenteuerliche Überlegungen zum Geschehen wurden letztlich als Argument vorgeschoben, um der wesentlich näherliegenden These eines Tötungsdeliktes durch verschiedene Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau nicht weiter nachzugehen. Insofern kann und wird von diesen Staatsanwälten auch zum heutigen Zeitpunkt durch die Beschwerdeführer nichts anderes erwartet, als das, was die Staatsanwaltschaft Halle in quasi vorauseilendem Gehorsam im aktuellen Einstellungsbescheid präsentiert hat.

Gleiches gilt auch für die inzwischen berufene Generalstaatsanwältin, Frau Geyer. Auch sie war bereits umfassend in die Ermittlungen, allerdings im Verfahrenskomplex Oury Jalloh, involviert. Als leitende Oberstaatsanwältin in Halle stellte sie ein Ermittlungsverfahren gegen zwei verdächtige Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau am 12.10.2017 gemäß §§ 170 Abs. 2, 152 Abs. 2 StPO ein. Dieses Verfahren hatte zuvor allerdings der leitende Oberstaatsanwalt Bittmann der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau am 04.04.2017 im Rahmen einer Mordermittlung gegen zwei Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau hinsichtlich des Todesfalles von Oury Jalloh eingeleitet und dem Generalbundesanwalt zur Übernahme vorgelegt. Der Generalbundesanwalt lehnte die Übernahme der Ermittlungen ab. In der Vorlage war kein Kriterium angegeben gewesen, dass eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalt begründet hatte, insbesondere fehlte die Begründung zum Verdacht eines rassistischen Tatmotives.

Die inzwischen als Generalstaatsanwältin berufene damalige leitende Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Halle, Geyer, hat diesbezüglich nach einer Aussage vor dem zuständigen Ausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt angegeben, dass sie "*en passant*" von dieser Einleitung eines Mordermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Vorlage beim Generalbundesanwalt erfahren habe und bei dem damals zuständigen Generalstaatsanwalt Konrad von sich aus angeregt hätte, dass ein erfahrener Kapitaldezernent aus Halle doch die Ermittlungsakten im Fall Oury Jalloh neu bewerten sollte. Damit das 4-Augen-Prinzip gewahrt bleibe, habe sie sich selbst bereiterklärt, die zweite Prüferin zu sein. Nunmehr erfolgte eine Sichtung der Akten durch Herrn Staatsanwalt Weber bei der Staatsanwaltschaft Halle. Dieser kam - anders als der Dessauer leitende Oberstaatsanwalt Bittmann - am 30.08.2017 zu dem Ergebnis, dass ein Anfangsverdacht gegen die zuvor verdächtigen Polizeibeamten nicht bestehen würde. Die leitende Oberstaatsanwältin Geyer stellte daraufhin das Ermittlungsverfahren ein.

Insofern wird auf den Bericht der Sonderberater des Landtages von Sachsen-Anhalt, Jerzy Montag und Manfred Nötzel, vom 26.08.2020 verwiesen, in dem die Rolle der leitenden Oberstaatsanwältin Geyer beschrieben ist (Bericht der vom Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtags Sachsen-Anhalt beauftragten Berater Rechtsanwalt Jerzy Montag und Manfred Nötzel vom 26.08.2020 – im Folgenden „Sonderbericht“ – S. 122, 156ff.).

In einem Schreiben, dass den Sonderberatern vorlag, berichtete LOStA‘in Geyer schriftlich an den Generalstaatsanwalt Konrad, dass der Staatssekretär des Justizministeriums Sachsen-Anhalt, Hubert Böning, sie telefonisch gebeten habe, „*zu gegebener Zeit ein gemeinsames Gespräch zur weiteren strategischen Ausrichtung der Ermittlungen zu führen*“. Im gleichen Schreiben erklärte Heike Geyer, dass dieses Gespräch Ende Juli 2017 „*möglich und sinnvoll*“ wäre. Die Sonderberater werteten diese „*Bitte*“ von Staatssekretär Böning als Hinweis auf eine „*mögliche versuchte Einflussnahme auf staatsanwaltliche Entwicklungen*.“ (Sonderbericht a.a.O.)

Eine Befragung der LOStA‘in Geyer und dem Staatssekretär Böning hierzu wurde den Sonderberatern allerdings vom Justizministerium verwehrt. Da die Einstellungsverfügung von Staatsanwalt Weber unmittelbar nach der geplanten Besprechung zur „*strategischen Ausrichtung der Ermittlungen*“ am 30.8.2017 erfolgte, gehen die Betroffenen aufgrund dieser objektiven Anhaltspunkte davon aus, dass diese Entscheidung nicht der sorgfältigen objektiven Sachaufklärung einer Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde, sondern einer im Weiteren von der Leitenden Oberstaatsanwältin Geyer durchgesetzten „*strategischen Ausrichtung*“ entsprach.

Die Sonderberater stellten dazu wörtlich fest:

> *„Festzustellen ist jedoch, dass StA Weber von der Staatsanwaltschaft Halle die bis dahin von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und auch vom GStA Konrad projektierte Richtung weiterer Ermittlungen vollkommen umgedreht hat, indem er den vom LOStA Bittmann gesehenen Anfangsverdacht eines Verbrechens durch zwei Polizeibeamte negierte und die*

in jahrelanger Ermittlungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse durch zahlreiche Sachverständigengutachten anders bewertete, als dies von LOStA Bittmann gesehen wurde." (vgl. Sonderbericht S. 161)

Die Angehörigen des Getöteten Jürgen Rose haben wegen dieses berichteten Vorverhaltens der jetzigen Generalstaatsanwältin nicht die Erwartung, dass Frau Geyer, die sich bereits in dieser Form hinsichtlich der Ermittlungen gegen Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau zu demselben Tatkomplex positioniert hat, auch nur ansatzweise gewillt ist, objektive Ermittlungen, die das Tatgeschehen - soweit dies heute noch möglich ist - versuchen aufzuklären, durchzuführen.

Dem Unterzeichner ist durchaus bewusst, dass es eine normierte Möglichkeit einer Ablehnung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wegen der Besorgnis der Befangenheit für die Angehörigen eines Tatopfers nach den Vorschriften der StPO nicht gibt. Allerdings kann das Verhalten auch von Staatsanwält:innen, wenn es sich aus Sicht eines verständigen Betroffenen als Missbrauch staatlicher Macht darstellt, das Recht auf ein faires und justizförmiges Verfahren nach Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG verletzten (vgl. BGH NStZ-RR 2024, 252). Hierfür genügt der vorliegend begründete Verdacht der nachhaltigen Verletzung der Objektivitätspflicht:

„Maßstab für die Beurteilung ist die Rolle der StA als „Wächter der Gesetze" (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 - 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168 = NJW 2013, 1058 = NStZ 2013, 295; BGH, Urt. v. 25.10.2023 - 2 StR 195/23, NJW 2024, 846) und als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege (vgl. BGH, Urt. v. 14.7.971 – 3 StR 73/71, BGHSt 24, 170 = NJW 1971, 2082; Schmitt, Vor § 141 GVG Rn 1; Quentin/Schnabl, in: SSW-StPO, Vor §§ 141 ff. GVG Rn 3) sowie der hieraus folgenden Pflicht zur Objektivität, die insbesondere in § 160 Absatz II StPO ihren Niederschlag im Gesetz gefunden hat." (BGH a.a.O.)

Mehr als misslich ist insoweit, dass eine Auffangkompentenz des Generalbundesanwalts für derartige Fallkonstellationen (mögliche Befangenheit der Generalstaatsanwältin eines Bundeslandes) gesetzlich nicht geregelt ist und § 145 GVG für diesen Fall keine Vertretungsregelung angibt. Allerdings drängt sich vorliegend eine zumindest analoge Anwendung von § 21 Abs. 1 S. 2 VwVfG und damit zunächst eine Vorlage an die Aufsichtsbehörde zur Bestimmung der fallgebundenen Zuständigkeit auf.

Im Falle der Wiederaufnahme der Ermittlungen wird nach deren Abschluss

ergänzende Akteneinsicht

beantragt.

Ferner wird vorab beantragt,

> **mitzuteilen, wer bei der Generalstaatsanwaltschaft nunmehr für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist bzw., ob das Verfahren antragsgemäß an den Generalbundesanwalt abgegeben wurde.**

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt